

# Imkerverein Gettorf und Umgebung von 1896

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Imkerverein Gettorf und Umgebung von 1896. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.“

### § 3 Zweck und Ziele

Der Verein Gettorf und Umgebung von 1896 ist nicht wirtschaftlich arbeitend.

Der Zweck ist die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung und Bienenzucht innerhalb des Vereinsgebietes und damit die Sicherung der für die gesamte Bevölkerung lebenswichtigen Bestäubung der Blüten des Obstes und vieler anderer landwirtschaftlicher Nutzpflanzen sowie der Wildflora zum Nutzen der Allgemeinheit.

Das Ziel soll erreicht werden insbesondere durch:

- Beratung und Schulung der Mitglieder über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und Bienenzucht sowie über Honigfragen durch Wort, Schrift, Film, Standbesichtigung und Lehrschaу,
- Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege,
- Beratung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Befall von Parasiten und Verdacht auf Schäden durch Pflanzenschutzmittel (Pestizide),
- Verbesserung der Bienenweide,
- Beratung und Förderung der Wanderung,
- Gegenseitige Unterstützung der Imker\_innen in der Betriebsweise durch Rat und Tat

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede\_r Imker\_in und jede an der Sache der Bienenhaltung und Bienenzucht interessierte natürliche und juristische Person werden. Der Antrag soll in schriftlicher Form gehalten sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Auf Vorschlag des Vorstandes oder mindestens drei Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zum Ehrenmitglied, Ehrenvorstandsmitglied oder zum\_zur Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die Bestrebungen und Ziele des Vereins gemäß §3 der Satzung durch eigenes Mitwirken zu unterstützen und damit bei der Bienenhaltung und Bienenzucht allgemein und anderen Imker\_innen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen,
- diese Satzung einzuhalten und die endgültigen Beschlüsse des Imkervereins zu befolgen.

Nicht-Imker\_innen und Firmen (natürliche und juristische Personen) können fördernde Mitglieder werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen. Einflussnahme auf die Geschäftsführung des Vereins und seine Organe stehen ihnen nicht zu. Sie haben kein Stimmrecht oder sonstige Befugnisse im Verein.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Geschäftsjahres, wenn sie bis zum 1.Oktober des laufenden Jahres schriftlich beim Vereinsvorstand gekündigt worden ist, bei Auflösung des Vereins oder durch Tod des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einstimmigen Vorstandbeschlusses, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als sechs Monate im Rückstand ist oder nach der zweiten Mahnung seinen Jahresbeitrag mit den Abgaben nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt.

Mitglieder, die gröblich gegen die Satzung verstoßen, sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lassen oder in anderer Weise durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins oder die Sache der Bienenzucht schädigen, können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheiten der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem beschuldigten Mitglied ist aber vor der Abstimmung Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Abstimmung hierzu kann per Stimmzettel oder Handzeichen erfolgen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Beiträge, Meldung der Völker**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge.

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitglieder-Hauptversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist zusammen mit den Abgaben an den Kreisverein - wenn vorhanden -, den Landesverband, den D.I.B., die Versicherung und die obligatorische Verbandszeitung DNB, sowie evtl. andere, über den Verein bezogene Zeitschriften o.ä., bis spätestens 14 Tage nach

Erhalt bzw. Zustellung der Rechnung an den Verein abzuführen. Die Rechnungen werden als Jahresrechnung zum Anfang des Wirtschaftsjahres oder als Halbjahresrechnung bei Beginn einer Mitgliedschaft im ersten Halbjahr dieses Wirtschaftsjahres Anfang Juli ausgestellt. Alle Abgaben sind zweckgebunden und müssen zusammen entrichtet werden. Der Betrag kann mit einer entsprechenden Einwilligungserklärung zum entsprechenden Termin auch eingezogen werden. Sollte keine Deckung vorliegen, gilt die Rechnung als nicht bezahlt (s.a. §4). Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den Vereinsbeitrag.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Meldung der Völker muss bis zum 1. Dezember erfolgen, damit die Weitergabe der Daten an den Landesverband bzw. Eintragung in die Datenbank des Landesverbandes für den Stichtag 31. Dezember rechtzeitig erfolgen kann. Es sollen alle eingewinterten Völker und Ableger als Völker für die Abrechnung gemeldet werden.

## **§ 6 Datenschutz**

- Die Daten der Mitglieder des Vereins werden in einer elektronischen Datenbank gespeichert. Diese Online-Datenbank stellt der Landesverband zur Verfügung.
- Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt.
- Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten gemäß Ziffer 1 werden in der Datenschutzerklärung des Landesverbandes geregelt.
- Die Datenschutzerklärung des Landesverbandes wird mit Anerkennung dieser Satzung für das Mitglied gültig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Obleute für Sonderaufgaben,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem\_der Vorsitzenden,
- dem\_der stellvertretenden Vorsitzenden,

- dem\_der Schriftführer\_in,
- dem\_der Kassenwart\_in.

Der Vorstand kann um bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der\_die Vorsitzende ist nach außen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie kann durch Stimmzettel oder - auf Wunsch der anwesenden Mitglieder - durch Zuruf erfolgen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 3 Jahre, ausgenommen der erste Wahlturnus. Alljährlich scheiden in folgender Reihenfolge aus: nach dem 1. Jahr der\_die Kassenwart\_in und der\_die stellvertretende Vorsitzende, nach dem 2. Jahr der\_die Schriftführer\_in, nach dem 3. Jahr der\_die erste Vorsitzende und das andere evtl. weitere Vorstandsmitglied.

### **§ 9 Obleute für Sonderaufgaben**

Der Vorstand kann Obleute ernennen, insbesondere für folgende Sonderaufgaben:

- Zuchtwesen,
- Bienenweide,
- Bienengesundheit,
- Wanderung,
- Medien,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Obleute sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

In jedem Jahr ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Auf der Jahreshauptversammlung ist ein ausführliches Protokoll anzufertigen, das auf der nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorzulegen ist. Das Protokoll wird nach Genehmigung durch die Mitglieder von dem\_der Vorsitzenden und dem\_der Schriftführer\_in unterschrieben.

Zur Jahreshauptversammlung erfolgt eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin.

Zu den anderen Versammlungen kann in einer dem Vorstand geeignet erscheinenden Weise eingeladen werden. Die Einladung evtl. mit der Tagesordnung sollte ebenfalls mindestens acht Tage vorher erfolgen.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Anträge, die der Beschlussfassung bedürfen, sind dem Vorstand vorher schriftlich einzureichen.

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, falls die Satzung nichts anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des\_ der Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- Die Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Die Abberufung ist nur zulässig, wenn diese sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen, Handlungen begehen, die gegen das Vereinsinteresse gerichtet sind oder wenn offenbar wird, dass sie ihren Aufgaben nicht gewachsen sind;
- Wahl der Kassenprüfer\_innen;
- Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung und der Jahresabrechnung;
- Festsetzung des Vereinsbeitrages;
- Abänderung und Ergänzung der Satzung - hierzu sind zwei Drittel der Stimmen der Hauptversammlung erforderlich.

### **§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand sie für notwendig hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragt.

### **§ 12 Auflösung**

Nur eine Hauptversammlung kann über die Auflösung des Vereins mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder über die Verwendung des Vermögens.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 14.04.2016 in Revensdorf beschlossen.